

gefunden, daß Entscheidungsgründe, welche auf Ansichten basirt sind, meiner Ansicht nach keinen Werth haben. Ansichten können bestritten werden; aber zu einer positiven Widerlegung gibt es kein Mittel. Eine Rechtsverletzung involvirt keine Ansicht. Entscheidungsgründe können nur von Werth sein, wenn sie auf positive Gesetze sich stützen. Fragen Sie sich selbst, meine Herren, ob solche Entscheidungsgründe von Werth für die zweite Instanz sein können. Ich halte sie nur von Werth für denjenigen, welcher verurtheilt wird, um die Appellation darauf zu begründen, aber keineswegs für das Gericht zweiter Instanz; im Gegentheil, ich glaube, wenn man die zweite Instanz ganz unbefangen lassen will, so bedarf es der Mittheilung der Entscheidungsgründe an dieselbe nicht. Daher in England die Anklagekammer, die Großjury kein Protokoll mitgibt, sondern die Protokolle vernichtet, damit kein Einfluß von ihr auf die entscheidende Behörde übergehe. Aber das muß ich bestreiten, daß keine Entscheidungsgründe gegeben werden können. Sie werden in Frankreich, in Holland und in allen Ländern, wo Deffentlichkeit ist, gegeben und können gegeben werden. Man legt einen großen Werth auf die zweite Instanz, und auch ich thue das unter gewissen Voraussetzungen. Die zweite Instanz gewährt bei dem schriftlichen Verfahren einen hohen Werth dadurch, daß ein anderer Referent ernannt wird, der die Sache noch einmal prüft. Dadurch wird dem vorgebeugt, daß nicht bloß ein Einziger die Acten liest, sondern Mehre sie lesen. An und für sich aber, meine Herren, ist die zweite Instanz nicht mehr werth, als eine in gleicher Anzahl bewirkte Befetzung der ersten Instanz; denn wenn Sie annehmen, daß 3 Stimmen gegen 2 in erster und 3 gegen 2 in zweiter Instanz entscheiden, so müssen Sie zugeben, daß es ganz einerlei sei, ob in erster Instanz 6 gegen 4 entscheiden. Es kommt also darauf an, daß dem Richter zweiter Instanz eine gleiche genügende Unterlage gegeben werde, als dem der ersten Instanz, daß ihm die Erkenntnißquelle ebenso klar, ebenso lauter gewährt werde, wie dem Richter erster Instanz, und das, meine Herren, können Sie bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren ebenso gut erlangen, wie bei dem schriftlichen. Wenn entweder das Collegium so stark besetzt wird, daß es der Appellationsinstanz unter Hinzuziehung der Richterszahl erster Instanz gleichkommt, nun dann bedürfen Sie keiner zweiten. Wollen Sie aber diese zweite Instanz haben, so würden natürlicherweise zwei Senate gebildet werden müssen, welche beide zugleich bei dem mündlichen Verfahren gegenwärtig sein müßten. Man muß ein einmal angenommenes System mit allen seinen Consequenzen annehmen. Fordert das System unserer Criminalgesetzgebung, daß unsere Richter nach innerer Ueberzeugung auf bloße Verdachtsgründe verurtheilen können, daher Geschwornengerichte bilden, so müssen Sie ihnen auch die Mittel geben, ihre moralische Ueberzeugung zu begründen, und dafür gibt es keinen andern Weg, als die Deffentlichkeit und Mündlichkeit. — Ich muß mir über den Antrag, welchen die geehrte Deputation gestellt hat, die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit betreffend, noch einige Bemerkungen erlauben. Ich halte dafür, daß die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit allein nur eine Reform bewirken

könne, welche unvollkommen und mangelhaft sein muß und sein wird. Ich fürchte, daß eine große Zersplitterung der Kosten dadurch entstehen werde. Ich halte dafür, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit im Ganzen abzugeben sein werde. Ich habe mich in diesem Saale schon einmal dafür ausgesprochen, und ich spreche mich heute zum zweiten Male dafür aus. Es ist kein Heil von irgend einer Justizreform zu erwarten, so lange die Patrimonialgerichtsbarkeit besteht. In der That, meine Herren, ich zolle dem hohen Justizministerio meine Bewunderung, mit welchem Talent es das morsche Gebäude der Untergerichte von Landtag zu Landtag, von Gesetzgebung zu Gesetzgebung zu stützen weiß. Ich bin aber auch der Ueberzeugung, meine Herren, daß es im Interesse der Besitzer der Patrimonialgerichte selbst, daß es im Interesse der Gesammtheit liege, daß dieselben abgegeben werden. Mit der einseitigen Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit wird ein großer Theil der Patrimonialgerichte auch in Hinsicht auf die Civilgerichtsbarkeit fallen. In Bezug auf einen Landestheil bin ich davon so moralisch überzeugt, daß ich Garantie dafür leisten wollte, daß der größte Theil der Patrimonialgerichte an den Staat übergehe, und in den andern Landestheilen wird es derselbe Fall allemal da sein müssen, wo die Civilgerichte keine Einnahme abwerfen. Die Behauptung eines bloßen Ehrenrechtes im Widerstreit mit dem Wohle der Gesammtheit ist niemals zuträglich gewesen. Die Ansicht über Beibehaltung oder Abschaffung der Patrimonialgerichte hat sich unter den Besitzern derselben nach meiner eignen Erfahrung schon bedeutend geändert. Sehr Viele, die mir als solche bekannt waren, die früher nicht dafür gewesen sind, haben sie bereits abgegeben, oder wollen sie abgeben, und scheuen sich bloß, einzeln dazustehen. Ich verdanke Niemanden, wer ein Ehrenrecht besitzt, es nicht allein zum Opfer bringen zu wollen; ich halte aber dafür, daß, wenn eine umfassende Reform der Justizverfassung ein solches Ehrenrecht nicht mehr dulden kann, der Moment gekommen sei, wo eine Vereinigung auf friedlichem und gutlichem Wege stattfinden möchte. Je mehr die Abgabe der Patrimonialgerichte freiwillig vor sich geht, um so schwächer wird der Widerstand, der in den Kammern zur Zeit sich gefunden hat, und mit jedem Jahre vermindert sich die Zahl derjenigen, welche für Beibehaltung derselben kämpfen werden; aber es wird der Zeitpunkt versäumt werden können, welcher großartig genug war, wie der jetzige, um Bedingungen an die Abgabe zu knüpfen, welche vielleicht im Interesse der Gesammtheit daran zu knüpfen gewesen wären. Ich halte daher dafür, von Seiten der geehrten Kammer möchte der Beschluß gefaßt werden: „Im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Patrimonialgerichte aufzuheben.“ Fasse ich, meine Herren, das Resultat dessen, was ich gesagt habe, zusammen, so lautet es so: Ich halte Deffentlichkeit des Verfahrens erstens für nützlich hinsichtlich der Achtung und des Vertrauens, welches die Gerichte bei dem Volke genießen sollen; zweitens als eine nothwendige Folge unsers socialen Zustandes, und drittens für ein Recht der Gesammtheit, wie eines jeden Einzelnen. Ich halte Mündlichkeit des Verfahrens 1) für